

Satzung für die Märkte in der Marktgemeinde Marktleugast

Vom 29. April 2024

Der Markt Marktleugast erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die nachfolgend aufgeführten Spezial-, Jahr- und Wochenmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Marktleugast und zwar

a) im Gemeindeteil Marktleugast:

1. Martinimarkt (kleine Kirchweih in Marktleugast) am Montag, nach dem 11. November - für den Fall, dass der 11. November ein Montag ist, findet der Markt bereits am 11. November statt.
2. Weihnachtsmarkt jeweils am Samstag vor dem 1. Adventssonntag.
3. Bauernmarkt jeweils mittwochs.

b) im Gemeindeteil Marienweiher:

1. Wallfahrtsmarkt an "Christi Himmelfahrt".
2. Wallfahrtsmarkt am Pfingstsamstag, Pfingstsonntag sowie am Pfingstmontag.
3. Wallfahrtsmarkt an "Maria Geburt" (am Sonntag nach dem 8. September, für den Fall, dass der 8. September ein Sonntag ist, findet der Markt bereits am 8. September statt).

Beim Martinimarkt in Marktleugast sowie den Wallfahrtsmärkten in Marienweiher handelt es sich um Jahrmärkte gem. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung. Der Weihnachtsmarkt stellt einen Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung dar. Beim Bauernmarkt handelt es sich um einen Wochenmarkt gem. § 67 Gewerbeordnung.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Weihnachtsmarkt als Spezialmarkt sind:

Alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie Bratwürste, belegte Brote, Milchgetränke, Glühwein u.a. geistige Getränke zum Verzehr an Ort u. Stelle.

- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Bauernmarkt als Wochenmarkt sind Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;

§ 3 Marktplatz

Die Märkte werden auf folgenden Marktanlagen (Plätzen) abgehalten:

- a) im Gemeindeteil Marktlegast findet der Weihnachtsmarkt am Festplatz in der Webergasse statt. Der Martini-Markt und der Bauernmarkt auf dem Radonplatz (ehem. Kulmbacher Str. 2)
- b) im Gemeindeteil Marienweiher auf dem Marktplatz (Ortsmitte beidseitig der Kreisstraße.)

§ 4 Öffnungszeiten

Die Jahrmärkte sind von 8 Uhr bis 18 Uhr, der Weihnachtsmarkt von 10 Uhr bis 20 Uhr und der Wochenmarkt (Bauernmarkt) von 8 Uhr bis 13 Uhr geöffnet.

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 30 Tage vor dem Markttag beim Markt Marktlegast zu stellen. Im Antrag ist Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze in Größen von 3 bis 12 Frontmeter zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit).
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Marktlegast nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Markplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

§ 7 Marktaufsicht, Marktbetrieb, Markteinrichtungen

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Marktleugast. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen aufzuweisen. Den Anordnungen des Marktes Marktleugast und seinen Bediensteten ist sofort Folge zu leisten.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Marktleugast kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (6) Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei Unwetterwarnung durch den Deutschen Wetterdienst unverzüglich alle losen oder beweglichen Bauteile der Verkaufsstände zu sichern.
- (7) In dringenden Fällen kann die Marktbehörde Zeit und Öffnungszeiten der Märkte abweichend regeln und die vorübergehende Einstellung der Verkaufstätigkeit anordnen. In diesen Fällen können die Standinhaber keinen Gewinnausfall gegen die Veranstalterin geltend machen.
- (8) Alle Teilnehmer der Märkte haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die allgemein geltenden Vorschriften (Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel- und Hygienevorschriften, Baurecht, etc.) zu beachten.

- (9) Marktabfälle sind von dem Anbieter unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu bringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
- (10) Der Markt Marktleugast stellt auf Anforderung, jedoch nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes, Markteinrichtungen (Marktstände) zur Verfügung. Die Markteinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benützt noch beschädigt oder verschmutzt werden. Die Markteinrichtungen sind dem Markt Marktleugast nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen.
- (11) Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
- a) Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder -teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Marktleugast die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
- a) Waren marktschreierisch anzubieten,
 - b) Tiere zu schlachten, zu häuten oder zu rupfen,
 - c) zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenem Zustand aufzuhalten,
 - d) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - e) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - f) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - g) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - h) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,

- i) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz.

§ 10 Haftung

- (1) Der Markt Marktleugast übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von dem Anbieter eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Marktleugast nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Marktleugast nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte haben die Verkehrssicherungspflicht für ihren Verkaufsstand, bzw. Standplatz. Sie haften dem Veranstalter gegenüber für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit den Verkaufsständen entstehen. Die Standinhaber stellen den Veranstalter von Haftungsansprüchen der Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände entstehen. Die Standinhaber verzichten auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Veranstalter und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 11 Sicherheit und Brandschutz

Die Erfüllung sicherheits- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich die Aufgabe der Markthändler. Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte haben bei Aufbau und Betrieb des Verkaufsstands die nachstehenden Anforderungen zu beachten:

- a) Sicherheitseinrichtungen, wie Hydranten, Stromverteiler und ähnliche, dürfen nicht über, umbaut oder zugestellt sein.
- b) Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein (B1). Das entsprechende Zertifikat muss hierbei bei der Abnahme vorgelegt werden.
- c) Jeder Verkaufsstand muss einen Feuerlöscher PG 6 vorweisen können. Dieser muss für die Brandklassen A, B, C geeignet und in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich sein. Bei der Zubereitung von Speisen aller Art ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereitzuhalten.
- d) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
- e) Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Weise zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen. Bei Bodenführung muss für Hindernisse ab 4 cm Höhe eine Kabelbrücke von mindestens 50 cm Tiefe mit geringer Steigung/Neigung genutzt werden. Kabelbrücken sind kontrastreich zu gestalten.

- f) Elektrische Geräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufzustellen und zu betreiben.
- g) Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche, standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, aufgestellt werden.
- h) Die Verwendung von Elektroheizgeräten jeglicher Art sind verboten. Zugelassene Druckgasflaschen sind erlaubt, wenn die Vorgaben eingehalten werden können (fester Standplatz, notwendige Abstände, etc.).
- i) Gesetzliche Änderungen zum Thema Sicherheit und Brandschutz die hier nicht festgehalten sind, müssen zwingend umgesetzt werden.
- j) Verpflichtend gelten die Sicherheitsbestimmungen der jeweils gültigen Marktzulassungen und deren Anlagen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann belegt werden, wer vorsätzlich

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft,
- c) einer Anordnung des Marktes Marktleugast auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt
- d) vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt,
- e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist
- f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält,
- g) Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält,
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- i) den in §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte in der Marktgemeinderatssitzung Marktleugast vom 15.09.1997 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach v. 01.10.1997, Nr. 39), geändert durch Satzung vom 26.07.1999 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach v. 11.08.1999, Nr. 32), außer Kraft.

Marktleugast, 06.05.2024

Markt Marktleugast

Uome

1. Bürgermeister